



Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude / Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

St. Gallen, 22. Dezember 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Volksschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. August 2014 haben Sie uns die Gelegenheit geben, uns zum Entwurf der Volksschulgesetzesänderung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Einladung und schicken Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort.

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau**

Linsebühlstrasse 96
9000 St. Gallen

Telefon 078 956 95 92

info@sp-tg.ch
www.sp-tg.ch

Eintreten

Die SP Thurgau begrüsst die Vorlage zur Umsetzung der Jokertage. Mit dem vorgelegten Bericht erfüllt der Regierungsrat den Auftrag der Motion vom 5. Dezember 2012 der Kantonsräte Wirth und Schrepfer. Bei der Umsetzung schlägt die SP eine konsequentere, liberalere Praxis vor, um dem Sinn von «Jokertagen» gerechter zu werden.

Die Einführung der Kostenbeteiligung kritisiert die SP jedoch scharf. Insbesondere aus Sicht einer erfolgreichen Integrationspolitik ist die vorgeschlagene Änderung von § 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) eine falsch eingeschlagene Richtung. Die SP begrüsst es, dass Schülerinnen und Schüler, die in der Volksschule die deutsche Sprache nicht ausreichend gut beherrschen, zu Sprachkursen verpflichtet werden können. Eine Kostenbeteiligungspflicht für die Erziehungsberechtigten ist jedoch eine unnötige Doppelbelastung, insbesondere da eingewanderte Familien wegen tiefen Löhnen in finanziell prekären Situationen leben.

Detaillierte Vernehmlassungsantworten

Sofern keine Anmerkungen beim jeweiligen Block bestehen, begrüsst die SP grundsätzlich die Änderung.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

Die Erziehungsberechtigten sollen die Möglichkeit haben, sich bei obligatorischen Veranstaltungen vertreten zu lassen. Wir sehen jedoch keinen Anlass, dies gesetzlich festzuschreiben.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.

² Er regelt die Ferientermine. Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.

³ Für schulinterne Weiterbildung kann der Unterricht pro Schuljahr an einem Kalendertag ausfallen. Zusätzlich können die Schulgemeinden für traditionelle lokale Anlässe den Unterricht pro Semester an einem Kalendertag ausfallen lassen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens **einen zwei** Monat im Voraus zu informieren.

Die SP schlägt vor, die Information bei Schultagausfällen nicht einen, sondern zwei Monate im Voraus bekannt geben zu müssen. Erziehungsberechtigte, die an solchen unterrichtsfreien Tagen mit den Kindern etwas unternehmen möchten, sollen die Möglichkeit haben, bei ihrem Arbeitgeber früh genug einen Freitag beantragen zu können.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden. **Die Maximalbeiträge dazu werden auf Verordnungsebene festgelegt.** ~~Für ein Mittagessen können pauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Auslagen maximal 10 Franken pro Tag erhoben werden. Für Lagerwochen beträgt der Elternbeitrag pauschal maximal 200 Franken.~~

² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet. ~~und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.~~

³ ~~Das Departement erlässt zu den finanziellen Beiträgen eine Richtlinie und kann die Maximalbeiträge der Teuerung anpassen.~~

Die SP betrachtet die Kostenbeteiligung für schulische Veranstaltungen durch die Erziehungsberechtigten kritisch. Insbesondere bei Erziehungsberechtigten in finanziell schwierigen Situationen können die Kosten für Lagerwochen schwer ins Familienbudget gehen. Die Schulgemeinden sollen jedoch in solchen Situationen gemeinsam mit den Eltern Lösungen finden können, wie dies bisher möglich war. Eine gesetzliche Verankerung dieser bisherigen Praxis erachten wir nicht als notwendig. Kritisch sehen wir jedoch die Festlegung von Maximalbeiträgen auf gesetzlicher Ebene. Hier fordert die SP eine Lösung auf Verordnungsebene.

Die SP kritisiert die Einführung der Kostenbeteiligung an Sprachkurskosten durch die Erziehungsberechtigten scharf. Für die Integration von

fremdsprachlichen Schülerinnen und Schülern, seien dies Kinder von eingewanderten Eltern oder aus anderen Sprachregionen der Schweiz, ist dies nicht förderlich. Prekäre finanzielle Situationen sind insbesondere bei Immigranten zu finden. Diese noch zusätzlich durch Sonderkosten zu belasten, erachtet die SP als falschen Weg für die Integrationspolitik des Kantons Thurgau. Zudem verletzt die Einführung der Kostenbeteiligungen die Bundesverfassung im Art. 62: «Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. **An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.**»

Aus oben genannten Gründen erübrigt sich auch der Absatz 3.

§ 46 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendarntagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). ~~Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.~~

Die Einführung der Jokertage soll konsequent gemacht werden. Wir fordern hier eine konsequent liberale Praxis, ansonsten ergeben Jokertage keinen Sinn mehr

§ 49 Abs. 4 (neu)

⁴ Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens ~~fünf~~ **drei** Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens ~~zehn~~ **sechs** Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.

Die SP schlägt vor, die Höchstzahlen von drei auf fünf, bzw. von zehn auf sechs Tage zu ändern.

+++

Die SP Thurgau würde es begrüßen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen in der Bereinigung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI
KANTON THURGAU

Petar Marjanovic
Politischer Sekretär